



Bank Austria Garant Cap Anleihe 11/2032

auf den onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund - M

Ein Produkt der UniCredit Bank Austria AG, Wien

ISIN AT000B044847

Stand 15.09.2026

Bitte lesen Sie vor Zeichnung dieser Anleihe die Absätze „Risiken“ und „Weitere Hinweise“ in diesem Dokument, sowie die Ihnen ausgefolgten Endgültigen Bedingungen und das Basisinformationsblatt, erhältlich in allen Filialen der UniCredit Bank Austria AG und der Schoellerbank AG bzw. abrufbar unter www.onemarkets.at/KID/AT000B044847, genau durch.

INVESTIEREN MIT KAPITALSICHERHEIT!

Sie gehen von einem steigenden Kurs des onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund - M (kurz: Fonds) aus, wollen sich aber gegen mögliche Kursrückgänge mit einer Kapitalsicherheit absichern? Dann könnte die Bank Austria Garant Cap Anleihe 11/2032 interessant für Sie sein.

DAS BESONDERE

- 100 % Teilhabe an einem steigenden Kurs des Fonds bis zum Cap (obere Kursgrenze) – maximaler Rückzahlungsbetrag von EUR 1.480,- (vor Abzug der KEST von 27,5 %) pro Anleihe.
- Kapitalsicherheit am Laufzeitende durch den Emittenten.
- Beachten Sie die Absätze „Risiken“ & „Weitere Hinweise“.

SO FUNKTIONIERT'S!

Am anfänglichen Beobachtungstag wird der Nettoinventarwert pro Fondsanteil (Referenzpreis) des onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund - M festgestellt. Davon werden der Basispreis (100 % vom Referenzpreis) und der Cap (obere Kursgrenze in Höhe von 148 % vom Referenzpreis) berechnet. Am Laufzeitende wird der Referenzpreis des Fonds erneut betrachtet:

Liegt der Referenzpreis des Fonds am letzten Beobachtungstag über dem Basispreis, erfolgt die Rückzahlung pro Anleihe zum Nennbetrag multipliziert mit der Basiswertentwicklung (Referenzpreis am letzten Beobachtungstag geteilt durch Basispreis) maximal bis zum Cap (obere Kursgrenze). Das heißt, der maximale Rückzahlungsbetrag liegt bei EUR 1.480,- (vor Abzug der KEST von 27,5 %) pro Anleihe.

Liegt der Referenzpreis des Fonds am letzten Beobachtungstag auf oder unter dem Basispreis, greift die Kapitalsicherheit und die Rückzahlung erfolgt zum Nennbetrag von EUR 1.000,- pro Anleihe.

Insgesamt ist Ihr Kapital 6 Jahre investiert, wobei Sie die Anleihe unter normalen Marktbedingungen börslich und außerbörslich veräußern können (siehe auch die Absätze „Risiken“ und „Weitere Hinweise“).

DER BASISWERT

Der onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund - M (LU2503834363) wird von der Verwaltungsgesellschaft UniCredit Invest Lux S.A. verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der UniCredit Bank GmbH. UniCredit Invest Lux S.A. hat JPMorgan Asset Management (UK) Limited als Anlageverwalter bestellt, um die Anlagepolitik des Fonds umzusetzen. Dieser aktiv verwaltete Fonds verfolgt das Ziel, langfristig Kapitalwachstum zu erzielen.

KATEGORIE

Anlageprodukt mit Kapitalsicherheit durch den Emittenten

ANLAGEBEREICH

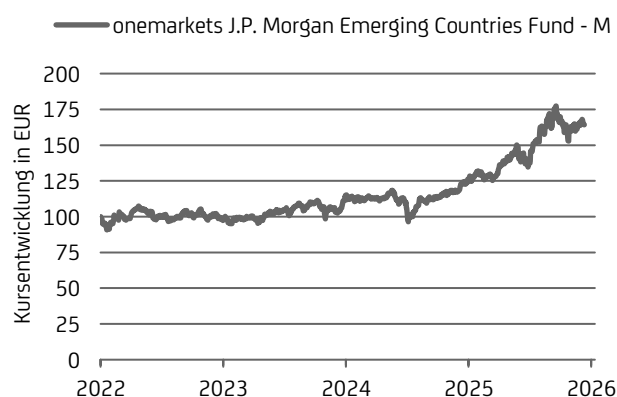
Investment Fond

MARKTERWARTUNG DES ANLEGERS

Steigend

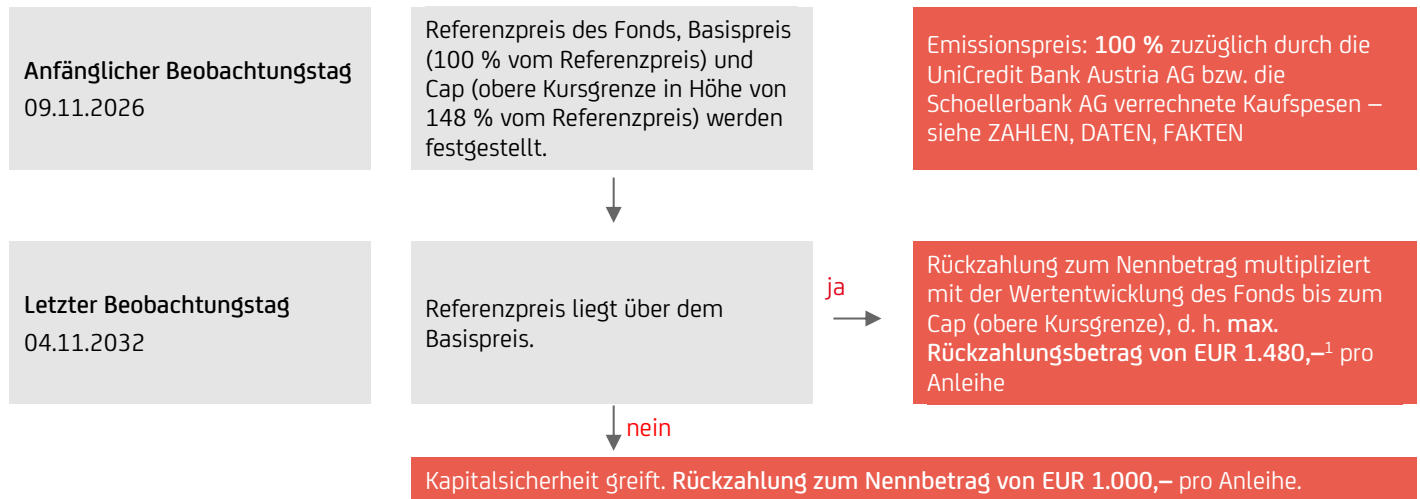
Zu diesem Zweck investiert der Fonds sein Vermögen in Aktien von Unternehmen mit Bezug zu Schwellenländern. Dazu zählen Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze in Schwellenländern erzielen, einen bedeutenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben, ihren Sitz in Schwellenländern haben oder deren Aktien überwiegend an Börsen in Schwellenländern gehandelt werden. Das Anlagerisiko soll durch eine breite Diversifikation nach Regionen, Branchen und verschiedenen Anlagestilen gestreut werden. Zur Erreichung der Anlageziele sowie zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen. Die Wertentwicklung einzelner Vermögenswerte im Fonds kann sich je nach ihrer jeweiligen Gewichtung positiv oder negativ auf die Gesamtwertentwicklung des Fonds auswirken. Darüber hinaus können die im Fonds gehaltenen Vermögenswerte auf Fremdwährungen lauten. Wechselkurse unterliegen Schwankungen und können die Wertentwicklung des Fonds unabhängig von der Entwicklung der Vermögenswerte positiv oder negativ beeinflussen. Weitere Informationen finden Sie unter www.structuredinvest.lu.

HISTORISCHE KURSENTWICKLUNG



Dargestellter Zeitraum: 06.10.2022 – 15.09.2026 Quelle: Bloomberg. Die dargestellten Werte beziehen sich auf den Stand vom 15.09.2026. Die tatsächlichen Werte werden jedoch erst am 09.11.2026 festgestellt. Historische Betrachtungen stellen keinen verlässlichen Indikator für zukünftige Entwicklungen dar.

DIE FUNKTIONSWEISE



BEISPIELRECHNUNGEN

Folgende Beispiele verdeutlichen die Berechnungsmethode einer Anleihe (Nennbetrag EUR 1.000,-). Es wurden ein beispielhafter Referenzpreis am anfänglichen Beobachtungstag von EUR 164,- und ein Cap (obere Kursgrenze) von EUR 242,72 angenommen.

Wertentwicklung des Fonds	Referenzpreis am letzten Beobachtungstag	Rückzahlung pro Anleihe
+72 %	EUR 282,08	EUR 1.480,- ¹
+24 %	EUR 203,36	EUR 1.240,- ¹
+/-0 %	EUR 164,-	EUR 1.000,-
-50 %	EUR 82,-	EUR 1.000,-

Die Beispielberechnungen berücksichtigen nicht die in der Tabelle ZAHLEN, DATEN, FAKTEN unter „Kosten, Spesen und Gebühren“ genannten Kosten, Spesen und Gebühren und lassen keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Wertentwicklung der Anlage zu.

¹Vor Abzug der KEST von 27,5 %

EMITTENT

Die UniCredit Bank Austria AG, mit Sitz in Wien, ist eine der führenden und am besten kapitalisierten Großbanken in Österreich und ist ein Teil der UniCredit, einer paneuropäischen Geschäftsbank mit einzigartigem Serviceangebot in Italien, Deutschland sowie Zentral- und Osteuropa. Weitere Informationen zur UniCredit Bank Austria AG finden Sie unter bankaustria.at. Das aktuelle Rating ist unter dem Link bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-ratings.jsp einsehbar.

WANN KÖNNTE DIESES PRODUKT FÜR SIE INTERESSANT SEIN?

Die neue Bank Austria Garant Cap Anleihe 11/2032 könnte für Sie interessant sein, wenn Sie

- Ihr Geld 6 Jahre lang, längstens bis zum 11.11.2032, anlegen wollen,
- einen steigenden Kurs des Fonds onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund - M erwarten,

VORTEILE

- 100 % Teilhabe an einem steigenden Kurs des Fonds bis zum Cap (obere Kursgrenze) – maximaler Rückzahlungsbetrag von EUR 1.480,- (vor Abzug der KEST von 27,5 %) pro Anleihe.
- Kapitalsicherheit am Laufzeitende durch den Emittenten.
- Die Anleihe kann unter normalen Marktbedingungen börslich und außerbörslich veräußert werden – siehe auch nachstehende „Risiken“ und „Weitere Hinweise“.

RISIKEN

- Anleger:innen tragen während der Laufzeit ein Fondspreisrisiko. Das Risiko zum Laufzeitende beschränkt sich aufgrund der Kapitalsicherheit auf das Emittenten-/Bonitätsrisiko.
- Die Begriffe „Garant“ und „Kapitalsicherheit“ beziehen sich auf die Mindestrückzahlung durch den Emittenten in Höhe des Nennbetrags zum Laufzeitende. Eine Garantie seitens Dritter oder eine sonstige Sicherheit, die einen etwaigen Ausfall des Emittenten kompensieren könnte, besteht nicht.
- Der Emittent kann bei Eintritt außerordentlicher Ereignisse den Ertragsmechanismus beenden. In diesem Fall richtet sich die Rückzahlung am Rückzahlungstermin nach dem Marktwert der Anleihe nach Feststellung des außerordentlichen Ereignisses. Die Höhe dieses Marktwertes wird von dem Emittenten gemäß den Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen der Anleihe berechnet. In der Folge nehmen Anleger:innen nicht an möglichen weiteren Kursanstiegen des Basiswertes teil. Der festgestellte Marktwert wird bis zum Rückzahlungstermin verzinst. Die Rückzahlung erfolgt mindestens zum Nennbetrag.
- Der Basiswert ist ein aktiv gemanagter Investmentfonds. Fahrlässige oder vorsätzliche Fehlleistungen des Fondsmanagements können zu Kursrückgängen des Basiswertes führen.
- Während der Laufzeit eventuell anfallende Bestandsvergütungen durch die Verwaltungsgesellschaft und Ausschüttungen des Basiswertes stehen der Finanzierung des Ertragsmechanismus zur Verfügung und werden nicht an die Anleger:innen ausgeschüttet.
- Die Anleihe ist während der Laufzeit Markteinflüssen – wie z. B. Entwicklung des Nettoinventarwertes, Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Preisschwankungen eines

Basiswertes; auf der Grundlage von prognostizierten Preisen des Basiswertes errechnet), Zinsniveau, Restlaufzeit und Bonitätseinschätzung des Emittenten – unterworfen. Verluste sind möglich. Der Kurs der Anleihe wird sich während der Laufzeit nicht auf dem Rückzahlungsprofil (Details unter „SO FUNKTIONIERT'S!“) bewegen und kann deutlich davon abweichen. Dieses hat nur zum Laufzeitende Gültigkeit.

- Anleger:innen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittent seine Verpflichtungen aus der Anleihe nicht erfüllen kann, beispielsweise im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung) oder einer behördlichen Anordnung. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich. Dieses Ausfallrisiko kommt auch dann zum Tragen, wenn bei einer finanziellen Schieflage des Emittenten behördlich ein Gläubigerbeteiligungsverfahren (z. B. Bail-in) durch die zuständige Abwicklungsbehörde eingeleitet wurde. Die Anleihe unterliegt als Schuldverschreibung keiner Einlagensicherung.

WEITERE HINWEISE

- Die Rückzahlung ist auf den maximalen Rückzahlungsbetrag von EUR 1.480,- (vor Abzug der KEST von 27,5 %) pro Anleihe begrenzt.
- Die Anleihe kann in der Regel börslich oder außerbörslich gekauft oder verkauft werden (ab Börsennotierung bis zum letzten Börsenhandelstag). Die UniCredit Gruppe beabsichtigt, für die Anleihe unter normalen Marktbedingungen fortlaufend Verkaufspreise (Briefkurse) bzw. Ankaufspreise (Geldkurse) zu stellen. Die An- und Verkaufspreise werden mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren bestimmt. Der Preis kommt anders als beim Börsenhandel z. B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf bzw. Verkauf der Anleihe erschwert oder nicht möglich sein.
- Die Anleihe unterliegt deutschem Recht.
- Art und Höhe der Steuern hängen von Ihren persönlichen Verhältnissen ab. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihre Steuerberaterin, Ihren Steuerberater. Allgemeine Informationen zur steuerlichen Behandlung finden Sie in der Tabelle ZAHLEN, DATEN, FAKTEN unter „Steuern“.
- Kosten, Spesen und Gebühren mindern den Ertrag (siehe in der Tabelle ZAHLEN, DATEN, FAKTEN unter „Kosten, Spesen und Gebühren“).
- Mögliche (Rück-) Zahlungen aus dem Produkt schützen Investor:innen möglicherweise nicht gegen ein Inflationsrisiko. Es kann also nicht zugesichert werden, dass die Kaufkraft des investierten Kapitals von einem allgemeinen Anstieg der Konsumgüterpreise unberührt bleibt.

ZAHLEN, DATEN, FAKTEN

Name	Bank Austria Garant Cap Anleihe 11/2032 auf den onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund - M
Emittent (Herausgeber der Anleihe)	UniCredit Bank Austria AG Aktuelle Informationen zur Bonitätseinschätzung (Rating) der UniCredit Bank Austria AG finden Sie unter: https://bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-ratings.jsp
Anzuwendendes Recht	Diese Anleihe unterliegt deutschem Recht.
Währung der Anleihe	Euro (EUR)
Basiswert (Bezugswert, welcher der Anleihe zugrunde liegt)	onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund - M, ISIN LU2503834363, berechnet in Euro
Zeichnungsfrist	21.09. – 06.11.2026 (14.00 Uhr), vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung
Anfänglicher Beobachtungstag	09.11.2026
Emissionstag	11.11.2026
Letzter Beobachtungstag	04.11.2032
Rückzahlungstermin	11.11.2032
Emissionspreis	100 % des Nennbetrags
Nennbetrag (kleinste handelbare Einheit)	EUR 1.000,–
Verwaltungsgesellschaft	UniCredit Invest Lux S.A.
Referenzpreis	Nettoinventarwert des Basiswertes (pro Anteil)
Nettoinventarwert	Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten eines Investmentfonds (englischer Begriff: Net Asset Value, NAV)
Basispreis	100 % vom Referenzpreis am anfänglichen Beobachtungstag
Cap (obere Kursgrenze)	148 % vom Referenzpreis am anfänglichen Beobachtungstag
Maximaler Rückzahlungsbetrag	EUR 1.480,–
Börsennotierung	Voraussichtlich ab 11.11.2026, Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (Easy Euwax)
Letzter Börsenhandelstag	Voraussichtlich am 03.11.2032
WKN, ISIN	A46JRA, AT000B044847
Kosten, Spesen und Gebühren der UniCredit Bank Austria AG bzw. der Schoellerbank AG	Kaufspesen: 4,00 % je Nennbetrag von EUR 1.000,– Es können zusätzliche Gebühren gemäß Schalterausgang entstehen. Details zu den Gebühren sind auch der Voraussichtlichen Kosteninformation zu entnehmen.
Steuern	ZINSERTRÄGE (wenn zutreffend): - Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen sind Zinserträge mit 27,5 % KESt (endbesteuert) belastet. - Bei in Österreich beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen werden auf inländische Zinsen seit 01.01.2017 seitens der Bank 27,5 % KESt einbehalten. Für natürliche Personen, welche in einem Staat ansässig sind, mit dem Österreich einen automatischen Informationsaustausch (CRS) pflegt, gilt eine Befreiung von der beschränkten Steuerpflicht i. S. d. § 98 (1) 5 EStG. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist dem Abzugsverpflichteten mittels Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachzuweisen. - Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften unterliegen Zinsen der 23%igen KÖSt. Ein Abzug von 27,5 % KESt erfolgt, wenn keine Befreiungserklärung vorliegt. REALISIERTE WERTSTEIGERUNGEN: - Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Privatvermögen sowie bestimmten beschränkt steuerpflichtigen inländischen Körperschaften wird der aus einer realisierten Wertsteigerung (Kursgewinne) erzielte Ertrag mit 27,5 % KESt (endbesteuert) belastet. - Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Betriebsvermögen wird der aus einer realisierten Wertsteigerung (Kursgewinne) erzielte Ertrag mit 27,5 % KESt belastet (keine Endbesteuerung). - Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften unterliegen Kursgewinne der 23%igen KÖSt. Ein Abzug von 27,5 % KESt erfolgt, wenn keine Befreiungserklärung vorliegt. - Kaufspesen werden bei den Anschaffungskosten nicht berücksichtigt. - Notiert ein Wertpapier in Fremdwährung, erfolgt für die Berechnung der KESt stets eine Umrechnung von Anschaffungskosten und Veräußerungserlös/Tilgungsbetrag in EUR. Es können sich deshalb im Rahmen der Veräußerung/Tilgung Kursgewinne/-verluste ergeben. Bitte beachten Sie, - dass diese Ausführungen nur dann Gültigkeit haben, sofern das Wertpapier auf einem inländischen Depot gehalten wird. - dass je nach Produktart unterschiedliche Kapitalerträge anfallen können. - dass die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen der Anlegerin, des Anlegers abhängt und die Angaben auf Basis der geltenden Rechtslage gemacht werden, die künftigen Änderungen unterworfen sein kann. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihre Steuerberaterin, Ihren Steuerberater.

NOCH FRAGEN?

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter:

 InfoLine: +49 89 378-17466

 www.onemarkets.at

Anleger, die das Produkt gezeichnet haben, können hier einen speziellen Informationsdienst in Anspruch nehmen, der fortlaufend Informationen über die Eigenschaften des Produkts und seine Wertentwicklung bietet.

Bitte beachten Sie: Diese Informationen stellen keine Anlageberatung oder -empfehlung, sondern eine Werbung dar. Sie können eine auf die individuellen Verhältnisse und Kenntnisse der Kund:innen bezogene Beratung nicht ersetzen. Über den grundsätzlichen Umgang der UniCredit Bank Austria AG bzw. der Schoellerbank AG mit Interessenkonflikten sowie über die Offenlegung von Vorteilen informiert Sie im Falle der UniCredit Bank Austria AG die Broschüre „Zusammenfassung der Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten und

Offenlegung von Zuwendungen“ und im Falle der Schoellerbank AG die Broschüre „Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten und Zuwendungen“. Ihre Beraterin, Ihr Berater informiert Sie gerne im Detail.

Prospekthinweis: Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines Wertpapierprospekts (bestehend aus Wertpapierbeschreibung und Registrierungsformular). Die Wertpapierbeschreibung wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt und an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) notifiziert. Das Registrierungsformular der Bank Austria wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) gebilligt. Die Billigung des Prospekts ist weder als Empfehlung noch als sonstiges Befürworten zu verstehen, diese Wertpapiere der UniCredit Bank Austria AG zu erwerben.

Allein maßgeblich sind der Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und die Ihnen ausgefolgten Endgültigen Bedingungen. Diese Dokumente können Sie bei der UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, und in allen Filialen der UniCredit Bank Austria AG sowie der Schoellerbank AG anfordern oder unter <https://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp> bzw. https://www.bankaustria.at/files/AT000B044847_Final_Terms.pdf herunterladen. Es wird empfohlen, diese Dokumente vor jeder Anlageentscheidung aufmerksam zu lesen, um die potenziellen Risiken und Chancen bei der Entscheidung für eine Anlage vollends zu verstehen.

Diese Information richtet sich nicht an natürliche oder juristische Personen, die aufgrund ihres Wohn- bzw. Geschäftssitzes einer ausländischen Rechtsordnung unterliegen, die für die Verbreitung derartiger Informationen Beschränkungen vorsieht. Insbesondere enthält diese Information weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf von Wertpapieren an Staatsbürger der USA, Großbritanniens oder der Länder im Europäischen Wirtschaftsraum, in denen die Voraussetzungen für ein derartiges Angebot nicht erfüllt sind. Die UniCredit Gruppe unterliegt der Aufsicht der Europäischen Zentralbank. Darüber hinaus untersteht die UniCredit Bank Austria AG der Aufsicht der Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA). Die Werbung kann Links zu Webseiten Dritter enthalten, deren Inhalte sowohl die UniCredit Bank Austria AG, als auch die Schoellerbank AG weder überprüft noch sich mit der Verweisung zu eigenen macht. Daher wird für diese Inhalte keine Haftung übernommen. Diese Werbung wurde von der UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien und der Schoellerbank AG, Renngasse 3, 1010 Wien, erstellt (Medieninhaber und Hersteller).

Dies ist eine gesetzlich vorgesehene Information und keine Marketingmitteilung oder Werbung, erstellt von UniCredit Bank Austria AG und Schoellerbank AG.

Information über Prospektnachträge

gemäß Art 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 idF der Verordnung (EU) 2024/2809 vom 23. Oktober 2024 („Prospektverordnung“)

Sie haben Wertpapiere gezeichnet, zu denen ein Prospekt nach der Prospektverordnung mit der Bezeichnung Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) I, bestehend aus der Wertpapierbeschreibung vom 14.04.2026 und dem Registrierungsformular vom 23.03.2026, samt allfälliger Änderungen oder Ergänzungen, erstellt und unter www.onemarkets.at/basisprospekte veröffentlicht wurde.

Es besteht die Möglichkeit, dass aufgrund von wichtigen neuen Umständen, wesentlichen Unrichtigkeiten oder wesentlichen Ungenauigkeiten in Bezug auf die in diesem Prospekt (oder einem allfälligen Nachfolgeprospekt) enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die bis zum Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden, ein oder mehrere Nachträge zum Prospekt erstellt werden. Solche Nachträge sind unverzüglich zu erstellen und nach Billigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die innerhalb von 5 Arbeitstagen zu erfolgen hat, zu veröffentlichen. Sie finden Nachträge auf der oben genannten Internetadresse sowie unter <https://www.bankaustria.at/kapitalmarktprospekte.jsp> bzw. <https://www.schoellerbank.at/kapitalmarktprospekte.jsp>.

Anleger:innen kann unter bestimmten in Artikel 23 der Prospektverordnung genannten Voraussetzungen das Recht zustehen, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen (Widerrufsrecht). Das Widerrufsrecht wird nur denjenigen Anleger:innen eingeräumt, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, sofern die Wertpapiere den Anleger:innen zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren.

Sie sind bereits Internetbanking Kunde und nutzen dieses auch regelmäßig (mindestens einmal in 90 Tagen)? In diesem Fall übermitteln wir Ihnen spätestens an dem der Veröffentlichung des Prospektnachtrags folgenden Arbeitstag eine Nachricht in Ihr Internetbanking.

Sollten Sie die Eröffnung eines kostenlosen Internetbanking-Produktes wünschen, um diese Informationen wie oben beschrieben von uns zu erhalten, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer.

Wichtiger Hinweis: Sollten Sie die Eröffnung eines kostenlosen Internetbanking-Produktes zum raschen Erhalt dieser Informationen wie oben beschrieben ablehnen oder ihr Internetbanking nicht regelmäßig nutzen, müssen Sie sich während der Zeichnungsfrist bzw. bis zur Lieferung der Wertpapiere selbstständig auf der Webseite des Emittenten oder des Finanzintermediärs (UniCredit Bank Austria AG bzw. Schoellerbank AG) über etwaige Prospektnachträge informieren. Links zu den entsprechenden Webseiten finden Sie im Text weiter oben.

Nähere Angaben zur Ausübung des Widerrufsrechts finden Sie im jeweiligen Nachtrag. Im Falle, dass Sie eine Widerrufserklärung abzugeben beabsichtigen und hierfür eine Hilfestellung benötigen, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihren Kundenbetreuer in der UniCredit Bank Austria AG bzw. der Schoellerbank AG.

Endgültige Bedingungen der
Bank Austria Garant Cap Anleihe 11/2032
auf den onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund - M

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom 18. September 2026

UniCredit Bank Austria AG

Legal Entity Identifier (LEI): D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17

Öffentliches Angebot von

Bank Austria Garant Cap Anleihe 11/2032 auf den onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund - M
(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit
(Teil-) Kapitalschutz) I (der "**BASISPROSPEKT**")

im Rahmen des

Euro 40.000.000.000

EMTN Programme der

UniCredit Bank Austria AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

*Der BASISPROSPEKT der UniCredit Bank Austria AG besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I vom 14. April 2026 (die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank Austria AG vom 23. März 2026 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**").*

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG auf www.bankaustria.at und auf www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland) sowie auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich) (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 14. April 2027 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I der UniCredit Bank Austria AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I wird auf www.bankaustria.at (Navigationspfad: Über uns / Investoren / Anleihe-Informationen / Basisprospekte) (für Anleger in Österreich) sowie auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland) veröffentlicht. Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

Abschnitt A – Allgemeine Angaben:

Produkttyp:

Garant Cap Wertpapiere

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

Die Wertpapiere werden ab dem 18. September 2026 (der "**Tag des ersten öffentlichen Angebots**") im Rahmen einer Zeichnungsfrist zum Kauf angeboten.

Nach Abschluss der Zeichnungsfrist, werden die Wertpapiere weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Angaben zur Zeichnungsfrist:

Zeichnungsfrist: 21. September 2026 – 06. November 2026 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Emissionstag der Wertpapiere:

11. November 2026

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das Emissionsvolumen der Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer:

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten.

Das öffentliche Angebot der Wertpapiere erfolgt in Deutschland und Österreich.

Lieferung der Wertpapiere:

Lieferung gegen Zahlung

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere:

Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,–.

Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,–.

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere:

Emissionspreis: 100 %

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Verkaufsprovision:

Nicht anwendbar

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen. Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen 2%. Diese Kosten spiegeln alle Tätigkeiten wider, die für die Erstellung, Entwicklung, Emission und Platzierung des Produkts erbracht werden, einschließlich der Kosten für den dedizierten Informationsdienst.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:**Zulassung zum Handel:**

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung:

Ein Antrag auf Notierungsaufnahme wird für die Wertpapiere an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

Easy Euwax der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart.

Die Notierung wird voraussichtlich mit Wirkung zum 11. November 2026 aufgenommen.

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende Angebotsfrist:

- Die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden Angebotsländer:

- Deutschland und Österreich

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht widerrufen wurde.
- Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Basisprospekt mit

Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind:

Die UniCredit Bank GmbH ist Berechnungsstelle der WERTPAPIERE.

Die UniCredit Bank Austria AG ist Zahlstelle der WERTPAPIERE.

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

Abschnitt B – Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

§ 1

Form, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank Austria AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als Schuldverschreibungen in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine gemäß dem österreichischen Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung verbrieft. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.
- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich verwahrt bzw. angelegt.

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden,

mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin gegenüber dem Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Die Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Abwicklung und Sanierung der Emittentin unterliegt dem Recht der Europäischen Union und der Republik Österreich.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist Wien.

- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien.

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Anpassbare Produktdaten: R (initial)

Basiswert: onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund - M

Emissionstag: 11. November 2026

Erster Handelstag: 08. September 2026

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland), www.bankaustria.at und www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland), www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen.jsp und www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

Nennbetrag: EUR 1.000,–

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie	Emissionsvolumen der Tranche
AT000B044847	A46JRA	1	bis zu EUR 49.000.000	bis zu EUR 49.000.000

Tabelle 1.2:

Partizipationsfaktor	Mindestbetrag	Höchstbetrag	Referenzpreis	Rückzahlungstermin
100%	EUR 1.000,–	EUR 1.480,–	offizieller Nettoinventarwert für einen Fondsanteil	11. November 2032

Tabelle 1.3:

Anfänglicher Beobachtungstag	Finaler Beobachtungstag
09. November 2026	04. November 2032

§ 2

Basiswertdaten

Basiswert	Basiswertwährung	ISIN	Bloomberg	Verwaltungs- gesellschaft	Internetseite
onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund - M	EUR	LU2503834363	FDMNBXS LX Equity	UniCredit Invest Lux S.A.	www.structuredinvest.lu

Für weitere Informationen über den Basiswert und die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIER

(die "Besonderen Bedingungen")

§ 1

Definitionen

"Anpassbare Produktdaten" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen, oder (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2) geöffnet ist.

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich veröffentlicht wird.

"Clearing System" ist OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien ("**OeKB**").

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Fonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in §1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft oder ein sonstiger Fondsdienstleister stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds bzw. für die Erbringung der Dienstleistung und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft bzw. durch einen anderen Dienstleister ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als 0,10 Prozentpunkte reduziert werden;

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (g) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten

- bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (i) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (j) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (k) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- (l) die Einstellung oder eine länger als 8 Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des NIW.

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.

"Fondsumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersatzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um 0,10 % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um 0,10 % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (f) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von EUR 20 Millionen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) eine Rechtsänderung liegt vor.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;
- (b) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nachfolgefonds" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der **"Nettoinventarwert"**) für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"R (final)" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Umwandlungsereignis" bedeutet ein Fondsumwandlungsereignis.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Partizipationsfaktor} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts})$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der **"Abrechnungsbetrag"** ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß den Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis für die Zwecke der in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen, Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, sodass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) die folgenden Maßnahmen ergreifen:
- (a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten:* Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Teilung oder Zusammenlegung von Fondsanteilen).
 - (b) *Nachfolgefonds:* Tritt an die Stelle des Fonds ein Nachfolgefonds, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Nachfolgefonds. In diesem Fall ist ab der Nachfolge jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Fonds als eine Bezugnahme auf den Nachfolgefonds zu verstehen. Erforderlichenfalls ist die Berechnungsstelle berechtigt, auch die Produkt- und Basiswertdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen.
- (3) *Ersatzbasiswert:* Wenn ein Fondsersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen. Als **"Ersatzbasiswert"** kommt dabei ein anderer Fonds (bzw. die zugehörigen Anteile) in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert bzw. zugehörigem Fonds im Hinblick auf dessen Risikoprofil, der Anlageziele, Anlagestrategie, Währung der Fondsanteile, Berechnungshäufigkeit des NIW vergleichbar ist.
- Ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (5) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.
- (4) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der **"Berichtigte Wert"**) von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die **"Ersatzfeststellung"**) und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.
- (5) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der **"Anpassungstichtag"**) erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- (6) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Zusammenfassung

1. Abschnitt - Einleitung mit Warnhinweisen

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte sein gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und den in Verbindung mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen) vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Wertpapier: Bank Austria Garant Cap Anleihe 11/2032 auf den onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund - M (ISIN: AT000B044847)

Emittentin: Die UniCredit Bank Austria AG (die "**Emittentin**" oder die "**Bank Austria**" und die Bank Austria zusammen mit ihren konzernmäßig verbundenen Unternehmen die "**Bank Austria Gruppe**") Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Österreich. Telefon: +43 50505-0, Website: www.bankaustria.at. Die LEI der Emittentin ist D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17.

Zuständige Behörde (Billigung Prospekt): Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt. Telefonnummer: +49 228 41080.

Zuständige Behörde (Billigung Registrierungsformular): Commission de Surveillance du Secteur Financier ("**CSSF**"), L-2991 Luxembourg. Telefonnummer: +352 26 25 11.

Datum der Billigung des Prospekts: Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I, in der gegebenenfalls nachgetragenen Fassung, (der "**Prospekt**"), der aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I vom 14. April 2026, die am selben Tag von der BaFin gebilligt wurde, und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank Austria AG vom 23. März 2026, das am selben Tag von der CSSF gebilligt wurde, besteht.

2. Abschnitt - Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

UniCredit Bank Austria AG ist der gesetzliche Name der Emittentin. Bank Austria ist der kommerzielle Name der Emittentin. Die Bank Austria hat ihren Unternehmenssitz am Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Österreich, wurde in Österreich gegründet und ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 150714p als Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht eingetragen. Die LEI ist D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist als Universalbank in Österreich tätig und gehört zu den größten Anbietern von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen bei den Gesamtkrediten von ca. 12% und den Gesamteinlagen von ca. 12%, basierend auf dem internen Vergleich der Bank Austria mit den von der Österreichischen Nationalbank angegebenen Marktvolumina. Darüber hinaus bietet sie ihren Kunden Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit S.p.A.-Gruppe in Zentral- und Osteuropa (CEE) und den wichtigsten Finanzzentren der Welt.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die UniCredit S.p.A., Zweigniederlassung Wien, hält zum 31. Dezember 2024 eine direkte Beteiligung von 99,996% an der Bank Austria, wobei die Gesamtzahl der Aktien der Emittentin 231.228.820 beträgt, wovon 10.115 Stück Namensaktien sind. Die Namensaktien werden von der "AVZ Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer Privatstiftung nach

In EUR mn.	31. Dezember 2025*	31. Dezember 2024
Bilanzsumme	109.593	105.253
Verbriefte Verbindlichkeiten	12.373	12.532
davon vorrangige Verbindlichkeiten	11.233	11.958
davon vorrangige Verbindlichkeiten	1.141	574
Forderungen an Kunden	62.116	59.676
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	70.257	60.275
Eigenkapital	11.038	10.757
Notleidende Kredite (basierend auf dem Nettobuchwert)/Kredite und Forderungen)	2,2%	2,0%
Harte Kernkapitalquote (CET 1)	20,6%	19,3%
Gesamtkapitalquote	24,5%	23,2%

Verschuldungsquote (nach anwendbarem Recht)	6,6%	6,3%
---	------	------

* Die Bilanz wurde gemäß dem Jahresbericht 2025 erstellt. Die dargestellten Leistungsindikatoren beziehen sich auf die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bzw. auf die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten (einschließlich Verschuldungsquote).

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Die Emittentin ist in erheblichem Maße Risiken, die sich aus dem Kreditgeschäft als eines der Hauptgeschäftsfelder der Bank Austria Gruppe ergeben, ausgesetzt.

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Banken unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass die Bank Austria Gruppe ihren Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder in vollem Umfang nachkommen oder sie sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann und dass Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen verfügbar ist, sowie das Risiko, dass die Bank Austria Gruppe Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt veräußern kann, könnten Liquiditätsprobleme für die Bank Austria Gruppe hervorrufen.

Die Emittentin ist potenziellen Verlusten ausgesetzt, die sich aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen ergeben und nicht auf andere Risikoarten (z.B. Kredit-, Markt-, operationelles Risiko) zurückzuführen sind.

Die Emittentin ist verschiedenen Gerichtsverfahren und einer erheblichen Unsicherheit hinsichtlich des Ausgangs der Verfahren und der Höhe des möglichen Schadens ausgesetzt.

Die Rentabilität und das Risikoprofil der Emittentin sind von der österreichischen Wirtschaft und von den Auswirkungen der Weltwirtschaft und der Weltfinanzmärkte auf diesen Kernmarkt abhängig.

Die Emittentin ist finanziellen und nicht-finanziellen Risiken ausgesetzt, die aus physischen Risiken durch Umweltveränderungen wie Klimaerwärmung, aus transitorischen Risiken oder aus regulatorischen Änderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit resultieren.

3. Abschnitt - Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Produkttyp, Basiswert, Art und Gattung der Wertpapiere

Produkttyp: Garant Cap Wertpapiere

Basiswert: onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund - M (ISIN: LU2503834363)

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft und wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) ist im 1. Abschnitt angegeben.

Emission der Wertpapiere, Nennbetrag, Laufzeit

Die Wertpapiere werden am 11. November 2026 in Euro (EUR) (die "**Festgelegte Währung**") mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,- begeben. Das Emissionsvolumen der Serie beträgt bis zu EUR 49.000.000,-. Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit. Die Wertpapiere werden am 11. November 2032 (der "**Rückzahlungstermin**") eingelöst.

Einlösung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag in der Festgelegten Währung, der wie folgt berechnet wird:

Der Nennbetrag wird mit einem Produkt multipliziert. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und der Kursentwicklung des Basiswerts gebildet.

Dabei entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

Partizipationsfaktor	Mindestbetrag	Höchstbetrag
100%	EUR 1.000,-	EUR 1.480,-

Zentrale Definitionen und Produktdaten

Anfänglicher Referenzpreis ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.

Finaler Referenzpreis ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

Kursentwicklung des Basiswerts bezeichnet den Quotienten aus dem Finalen Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis.

Referenzpreis	Anfänglicher Beobachtungstag	Finaler Beobachtungstag
offizieller Nettoinventarwert für einen Fondsanteil	09. November 2026	04. November 2032

Umwandlungsrecht: Beim Eintritt eines oder mehrerer Umwandlungsereignisse (zum Beispiel eine Rechtsänderung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen auf den Fonds) kann die Emittentin die Wertpapiere umwandeln und zum Abrechnungsbetrag der Wertpapiere zurückzahlen.

Anpassungsrecht: Die Berechnungsstelle kann eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vornehmen, wenn ein Anpassungsereignis eintritt (zum Beispiel eine Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen) oder ein Fondersetzungseignis eintritt.

Rang der Wertpapiere: Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall der Abwicklung (Bail-in) werden die Wertpapiere in der Haftungskaskade erst nach den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin berücksichtigt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Zulassung zum Handel: Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung: Die Notierung der Wertpapiere wird mit Wirkung zum 11. November 2026 an den folgenden Märkten beantragt:

- Easy Euwax der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die nach Einschätzung der Emittentin wesentlichsten Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind, werden im Folgenden beschrieben:

Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin: Die Wertpapierinhaber tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin. Darüber hinaus können die Wertpapierinhaber von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin betroffen sein, wenn die Emittentin ausfällt oder wenn ein Ausfall wahrscheinlich ist.

Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben: Es besteht das zentrale Risiko einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts. In diesem Fall kann der Wertpapierinhaber abhängig von der Höhe des Mindestbetrags einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben: Die Wertpapierinhaber tragen ein Verlustrisiko, wenn die Wertpapiere von der Emittentin umgewandelt werden. In diesem Fall werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Dieser ist nicht an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Darüber hinaus tragen die Wertpapierinhaber ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorgenommen wird oder wenn eine Marktstörung eintritt.

Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere: Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit erheblich schwankt und sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen als Basiswert: Die Wertpapiere sind für die Wertpapierinhaber mit ähnlichen Risiken verbunden, wie bei einer Direktanlage in die Fondsanteile, die den Basiswert bilden. Insbesondere kann sich die

Anlagetätigkeit des Investmentvermögens für den Wertpapierinhaber erheblich nachteilig auf den Kurs der betreffenden Fondsanteile auswirken.

4. Abschnitt - Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Tag des ersten öffentlichen Angebots:	18. September 2026	Angebotsländer:	Deutschland, Österreich
Potentielle Anleger:	Qualifizierte Privatkunden, Anleger	Anleger, institutionelle Zeichnungsfrist:	21. September 2026 – 06. November 2026 (14:00 Uhr Ortszeit München)
Emissionstag:	11. November 2026	Emissionspreis:	100 %
Kleinste Übertragbare Einheit:	EUR 1.000,–	Kleinste Handelbare Einheit:	EUR 1.000,–

Nach Abschluss der Zeichnungsfrist, werden die Wertpapiere weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Von der Emittentin in Rechnung gestellte Kosten: Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen 2%. Die Kosten eines Informationsdienstes, der von UniCredit Bank GmbH zur Verfügung gestellt wird, sind darin ebenfalls enthalten. Sollten von einem Dritten Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt werden, sind diese vom Dritten gesondert auszuweisen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Verwendung der Erlöse: Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Übernahme: Das Angebot ist nicht Gegenstand eines Übernahmevertrags.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin kann weitere Transaktionen tätigen und geschäftliche Beziehungen eingehen, die sich auf die Wertpapiere nachteilig auswirken können. Sie kann darüber hinaus über nicht öffentliche Informationen über den Basiswert verfügen. Eine Verpflichtung zur Weitergabe dieser Informationen an die Wertpapierinhaber besteht nicht. Die Emittentin kann als Market Maker auftreten und somit beispielsweise die Preise und Kurse der Wertpapiere selbst festlegen. Die Emittentin ist Zahlstelle für die Wertpapiere und ist mit der Berechnungsstelle konzernrechtlich verbunden. Vertriebspartner können von der Emittentin Zuwendungen erhalten.